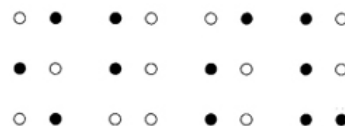




ÖSTERREICHISCHER
BLINDEN- UND
SEHBEHINDERTENVERBAND



Selbsthilfeorganisation blinder und sehbehinderter Menschen

Präsident

Frau Bundesministerin
Dr. Maria Berger
Museumsstraße 7
1070 Wien

Mag.iur. Gerhard Höllerer
Hägelingasse 3/2. Stock
A-1140 Wien
Telefon: +43 1 982 75 84-200
Telefax: +43 1 982 75 84-204
E-Mail: praesident@blindenverband.at
Homepage: www.oebsv.at
ZVR-Zahl: 903235877

Ergeht abschriftlich:
Präsidium des Nationalrates

Wien, am 5. September 2008

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Dr. Maria Berger!

Der Österreichische Blinden- und Sehbehindertenverband gibt nachstehende
Stellungnahme zur **Änderung der Zivilprozessordnung ab:**

Nachstehende Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche:

5. Nach dem § 73a wird folgender 9. Titel eingefügt: „**9. Titel**

**Gebärdendolmetsch und Taubblindengebärdendolmetsch sowie Zugang zu lesbaren
Verfahrensunterlagen für blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen**

§ 73b. (1) Ist eine Partei gehörlos oder hochgradig hörbehindert, so ist dem Verfahren ein Dolmetsch für die Gebärdensprache beizuziehen, sofern sich die Partei in dieser verständigen kann. Die Kosten des Dolmetsch für die Gebärdensprache trägt der Bund.

(2) Der Bund trägt auch die Kosten des Dolmetsch für die Gebärdensprache, die die Partei für den zur Führung des Verfahrens notwendigen Kontakt mit ihrem Rechtsvertreter aufgewendet hat. Diese sind der Partei bis zu dem Ausmaß zu vergüten, das sich in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 ergibt.“

§ 73c. (1) Ist eine Partei gehörlos oder hochgradig hörbehindert und zusätzlich Blind oder hochgradig Sehbehindert, so ist dem Verfahren ein Dolmetsch für die Taubblindengebärdensprache (Lormen) beizuziehen, sofern sich die Partei in dieser verständigen kann. Die Kosten des Dolmetsch für die Taubblindengebärdensprache (Lormen) trägt der Bund.

(2) Der Bund trägt auch die Kosten des Dolmetsch für die Taubblindengebärdensprache (Lormen), die die Partei für den zur Führung des Verfahrens notwendigen Kontakt mit ihrem Rechtsvertreter aufgewendet hat. Diese sind der Partei bis zu dem Ausmaß zu vergüten, das sich in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 ergibt.“

§ 73d. (1) Ist eine Partei Blind oder hochgradig Sehbehindert, so ist ihr beim Verfahren die Möglichkeit zu geben, dass alle verfahrensrelevanten Unterlagen in Großdruck oder Blindenschrift zur Verfügung gestellt werden, sofern die Partei diese auch selbstständig lesen kann. Die Kosten für die Übertragung trägt der Bund.

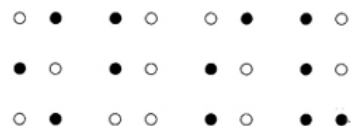
(2) Der Bund trägt auch die Kosten die die Partei für den zur Führung des Verfahrens notwendigen Kontakt in Schriftform mit ihrem Rechtsvertreter und dadurch entstehenden Übersetzungsaufwand für Groß- oder Blindendruck aufgewendet hat. Diese sind der Partei bis zu dem Ausmaß zu vergüten, das sich in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 ergibt.“



Hörbücherei • Lotterie • Hilfsmittelzentrale • Erholungseinrichtung „Pension zur Waldquelle“ • BBfZ
Landesgruppen: Wien, NÖ, Burgenland • Kärnten • Oberösterreich • Salzburg • Steiermark • Tirol • Vorarlberg
Bank: Erste Bank • Bankleitzahl: 20111 • Kontonummer: 283-340-24601
IBAN: AT 772011128334024601 • BIC: GIBAATWW



ÖSTERREICHISCHER
BLINDEN- UND
SEHBEHINDERTENVERBAND



Selbsthilfeorganisation blinder und sehbehinderter Menschen

Sehr geehrte Frau Bundesministerin, ich würde Sie deshalb ersuchen, die vorgenannten Punkte in die Änderung der ZPO aufzunehmen.

Besten Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Gerhard Höllerer
Präsident des ÖBSV
Vizepräsident der ÖAR
